

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juli 1977	Nummer 59
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
770	15. 7. 1977	Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Bau, Betrieb und Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen im Niederschlagsgebiet der oberen Lahn und die Gründung eines Wasserverbandes „Oberes Lahngebiet“ vom 16. Juni/23. Mai 1977	828

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Kultusminister	
24. 6. 1977	RdErl. – Ferienordnung für die Schuljahre 1978/79 und 1979/80	830

I.

770

**Bekanntmachung
der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land
Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen
über Bau, Betrieb und Unterhaltung von
Hochwasserschutzanlagen im Niederschlagsgebiet
der oberen Lahn und die Gründung
eines Wasserverbandes „Oberes Lahngebiet“
vom 16. Juni/23. Mai 1977**

Das Land Hessen und das Land Nordrhein-Westfalen haben in Durchführung des Staatsvertrages über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV.NW. S. 674/886/SGV. NW. 202; GVBl. S. 273/355) die nachstehende Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

Düsseldorf, den 15. Juli 1977

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Dr. Ebert
Staatssekretär

**Verwaltungsvereinbarung
über Bau, Betrieb und Unterhaltung von
Hochwasserschutzanlagen im Niederschlagsgebiet
der oberen Lahn und die Gründung eines
Wasserverbandes „Oberes Lahngebiet“**

Das Land Hessen,
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft
und Umwelt

und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

schließen in Durchführung des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/886; GVBl. S. 273/355) folgende Verwaltungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand

(1) Im Niederschlagsgebiet der oberen Lahn bis zur Einmündung der Ohm, jedoch ohne das Niederschlagsgebiet der Wetschaft, ist die Errichtung von neun Anlagen zur Speicherung des Hochwasserabflusses und für die Niedrigwasseranreicherung der Lahn vorgesehen. Vier dieser Speicher liegen auf nordrhein-westfälischem Gebiet im Kreis Siegen, fünf auf hessischem Gebiet. Darüber hinaus sind weitere Ausbaumaßnahmen in diesem Gebiet zum Zweck des Hochwasserschutzes vorgesehen.

(2) Das Vorhaben ergibt sich aus dem von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden aufgestellten „Sonderplan Abflußregelung Lahn“ vom Oktober 1973 in der Fassung vom März 1974.

§ 2

**Gründung des Wasserverbandes
„Oberes Lahngebiet“**

(1) Die Durchführung der in § 1 genannten Maßnahmen sowie deren Betrieb und Unterhaltung sind Aufgaben

eines Wasserverbandes „Oberes Lahngebiet“, der nach der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 – WVVO – (RGBl. I S. 933) zu gründen ist.

(2) Der Wasserverband „Oberes Lahngebiet“ wird seinen Sitz in Biedenkopf haben.

(3) Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Hessen hat den Regierungspräsidenten in Kassel mit Anordnung vom 20. 10. 1976 (StAnz. 45/1976 S. 2002) zur Gründungsbehörde für den Wasserverband „Oberes Lahngebiet“ bestimmt.

§ 3

Gründungsverfahren

(1) Die Gründungsbehörde handelt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten in Arnsberg. Seine Zustimmung zu den nach § 156 WVVO erforderlichen Unterlagen ist vor Beginn des Gründungsverfahrens herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so versuchen die Fachminister eine Einigung zu erzielen.

(2) Ist von der obersten Aufsichtsbehörde eine Entscheidung im Gründungsverfahren zu treffen, so bedarf es hierzu des Einvernehmens des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Aufsichtsbehörden

Mit der Anordnung vom 20. 10. 1976 (StAnz. 45/1976 S. 2002) ist als Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes „Oberes Lahngebiet“ der Regierungspräsident in Kassel sowie als Obere und zugleich Oberste Aufsichtsbehörde der Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt bestimmt worden. Unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvertrages vom 21. Jan./13. Febr. 1974 bedarf bei Maßnahmen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen oder mit Auswirkungen auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen die Aufsichtsbehörde des Einvernehmens des Regierungspräsidenten in Arnsberg und die Oberste Aufsichtsbehörde des Einvernehmens des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 5

Fachbehörde

Technische Fachbehörde für den Wasserverband „Oberes Lahngebiet“ ist das Wasserwirtschaftsamt in Marburg (Lahn). Bei Maßnahmen auf nordrhein-westfälischem Gebiet oder solchen Maßnahmen, die sich auf dieses Gebiet auswirken, handelt das Wasserwirtschaftsamt Marburg (Lahn) im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Hagen.

§ 6

Herstellung von Einvernehmen

Kommt das Einvernehmen zwischen dem Wasserwirtschaftsamt in Marburg (Lahn) und dem Staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft in Hagen nicht zustande, versuchen die Aufsichtsbehörde und der Regierungspräsident in Arnsberg das Einvernehmen herzustellen. Gelingt dies nicht, versuchen der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt und der nordrhein-westfälische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine Einigung zu erzielen.

§ 7

Durchführung des Unternehmens

(1) Der Wasserverband „Oberes Lahngebiet“ kann mit den Arbeiten auf nordrhein-westfälischem Gebiet beginnen, sobald der nordrhein-westfälische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem Vorhaben zugestimmt hat und die wasserrechtlichen sowie sonstigen Voraussetzungen für den Beginn der Durchführung der Maßnahmen gegeben sind.

(2) Änderungen des Planes, die das nordrhein-westfälische Gebiet betreffen, bedürfen des Einvernehmens des Regierungspräsidenten in Arnsberg.

§ 8

**Anwendung von Rechtsvorschriften
und Zuständigkeit**

Für die Durchführung der Maßnahmen und daraus resultierende Vorgänge sind die in dem betroffenen Land geltenden Rechtsvorschriften und Zuständigkeitsregelungen maßgebend.

§ 9

Aufbringen der Baukosten

Die vorzunehmenden Investitionen werden allein von hessischer Seite im Rahmen der in Hessen für die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgebracht. Zu diesen Investitionen gehören unbeschadet der sonstigen Verbandsbeiträge gemäß § 10 auch Entschädigungen, Schadensersatzleistungen und andere Nebenkosten, die durch die Baumaßnahmen aufgrund dieser Vereinbarung veranlaßt werden.

§ 10

Sonstige Verbandsbeiträge

(1) Die für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen sowie die Verwaltung des Verbandes aufzubringenden Kosten werden von den Verbandsmitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die von den nordrhein-westfälischen Verbandsmitgliedern aufzubringenden Beiträge dürfen nicht höher sein, als vom Regierungspräsidenten Arnsberg in Anwendung des wasserverbandsrechtlichen Vorteilsprinzipes (§ 81 WVVO) anerkannt wird. Darüber hinausgehende Beiträge, Beitragsteile oder sonstige Kosten sind von den nordrhein-westfälischen Mitgliedern nicht zu leisten.

(2) Bei der vom Regierungspräsidenten Arnsberg vorzunehmenden Nachprüfung nach dem Vorteilsprinzip sind die Vorteile aus dem Verbandsunternehmen für das gesamte Niederschlagsgebiet der Lahn außer dem zu Rheinland-Pfalz gehörenden Teil zugrunde zu legen. Als Grundlage für die Beitragsbemessung gelten die Vorteile, die den hessischen und nordrhein-westfälischen Mitgliedern aus Hochwasserschutz, Niedrigwasseranreicherung und für die Erholung der Bevölkerung erwachsen.

§ 11

Erholungsmaßnahmen

Jedes Land hat das Recht, auf seine Kosten in seinem Gebiet die Anlagen des Verbandes Erholungszwecken

dienlich zu machen, soweit die Aufgaben und Unternehmen des Wasserverbandes „Oberes Lahnggebiet“ sowie die Belange des anderen Landes nicht beeinträchtigt werden.

§ 12

Aufsicht

Die Staatsaufsicht über Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen und die Gewässeraufsicht werden in jedem Land gemäß den in ihm geltenden Vorschriften und von seinen danach zuständigen Behörden geführt.

§ 13

Schlußvorschriften

(1) Das zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen abgeschlossene Verwaltungsabkommen über die Errichtung einer Lahntalsperre bei Laasphe vom 18. 3./9. 5. 1955 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1955 S. 576; Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 1955 S. 884) wird aufgehoben.

(2) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

(3) Diese Verwaltungsvereinbarung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 16. Juni 1977

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Görlach

Düsseldorf, den 23. Mai 1977

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten:
Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Deneke

II.

Kultusminister

**Ferienordnung
für die Schuljahre 1978/79 und 1979/80**

RdErl. d. Kultusministers v. 24. 6. 1977 –
III C 4.36-70/0 Nr. 1150/77

Die Ferien für die oben genannten Schuljahre werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Schuljahr 1978/79

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 29. Juni 1978	Samstag 12. August 1978
Herbst	Freitag 6. Oktober 1978	Samstag 14. Oktober 1978
Weihnachten	Freitag 22. Dezember 1978	Samstag 6. Januar 1979
Ostern	Samstag 31. März 1979	Samstag 21. April 1979

Schuljahr 1979/80

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 21. Juni 1979	Samstag 4. August 1979
Herbst	Freitag 5. Oktober 1979	Samstag 13. Oktober 1979
Weihnachten	Freitag 21. Dezember 1979	Samstag 5. Januar 1980
Ostern	Samstag 22. März 1980	Samstag 12. April 1980

Die Sommerferien des Jahres 1980 werden vom 19. 6. (erster Ferientag) bis zum 2. 8. (letzter Ferientag) dauern.

Auf Pfingstferien, die sehr kurz vor den Sommerferien liegen würden, wurde für beide Schuljahre verzichtet. Damit wurde erreicht, daß die Herbstferien, die die relativ lange Zeit zwischen den Sommer- und den Weihnachtsferien unterbrechen, um zwei Tage verlängert werden konnten.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

– MBl. NW. 1977 S. 830.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.